

INHALT 9/2021

MAGAZIN

- 3 Thema des Monats
- 6 Panorama
- 10 Markt
- 60 Aus der Wirtschaft/Impressum
- 66 Ganz persönlich

BETRIEBSLEITUNG

- ▶ 12 Steirische Rinderzucht im Fadenkreuz
- 16 Hannes Royer im Interview
- ▶ 18 Drei taffe Quereinsteigerinnen

ACKERBAU/GRÜNLAND

- 22 Weizensorten für 2022
- 26 Roggen & Triticale: Welche Sorten?
- 30 Wintergerste zu hohen Erträgen führen: So gehts
- 36 Raps: Scharfes Auge auf den Erdflöh!
- 38 Gülle ausbringen: Nutzen Sie die Technik der Zukunft

LANDTECHNIK

- 40 Das waren die Biofeldtage 2021
- 42 Smarte Hacken hacken besser
- 44 VarioChop im Praxistest
- 46 Tipps & Trends

TIERHALTUNG

- ▶ 48 Vollmilchkälber: Eisen als Problem
- 51 Tipps & Trends
- 52 Welches Feldfutter nach Silomais?
- 56 Luzerne-Weißklee-Silage spart Soja

FORST

- 58 Tipps & Trends

LANDEBEN

- 62 Geschichten, die das Herz berühren
- 64 Eingerollt! Rouladen-Rezepte

WICHTIGE BIOTHEMEN

- 18 Drei taffe Quereinsteigerinnen
- 40 Das waren die Biofeldtage 2021



18 | BETRIEBSLEITUNG

Drei taffe Quereinsteigerinnen

Wir zeigen Beispiele, wie junge Frauen neue Betriebszweige wie Ziegenmilch, Bioackerbau und Mutterkuhhaltung aufgebaut haben.

12 | BETRIEBSLEITUNG

Steirische Rinderzucht im Fadenkreuz

Die steirische Rinderzucht sieht sich aktuell mit mehreren Vorwürfen konfrontiert. top agrar hat recherchiert.



48 | TIERHALTUNG

Vollmilchkälber: Eisen wird zum Problem

Wenn Sie Ihre Kälber mit Vollmilch tränken, müssen Sie unbedingt Eisen ergänzen. Wir stellen drei Möglichkeiten vor.



30 | ACKERBAU

Wintergerste zu hohen Erträgen führen: So gehts

Welche Punkte Sie bei der Bestandesführung beachten sollten, um hohe Erträge in Wintergerste zu erzielen, erläutert unser Autor.

KONTAKT

So erreichen Sie uns

Redaktion top agrar Österreich
Südstadtzentrum 4/1. OG/10
2344 Maria Enzersdorf
Tel. 02236 28700 11
Fax: 02236 28700 10
E-Mail: redaktion@topagrar.at

Hier finden Sie uns auch:



AKTUELLES INTERVIEW

„Hilfe, bei uns sind Tierschützer am Hof!“

Bauern bekommen immer wieder ungebetene Besucher. Was Sie tun können, erklärt Dr. Gottfried Bischof.

Welche Straftatbestände kommen bei „Tierschützerbesuchen“ auf Bauernhöfen zum Tragen?

Dr. Bischof: Der unbefugte Einstieg und die Besetzung sind rechtlich als Besitzstörung sowie als unberechtigter Eingriff in das Eigentum zu werten. Sofern etwas beschädigt wurde, könnte strafrechtlich zudem eine Sachbeschädigung vorliegen. Ein Diebstahl oder Einbruchsdiebstahl nur dann, wenn etwas gestohlen wird. Sofern gegen den Besitzer Gewalt angewendet wird, können auch Körperverletzung oder Nötigung vorliegen. Sollten viele Menschen (ca. 30) an der gewaltsamen Besetzung teilnehmen und es zu schwerer Körperverletzung kommen, käme die „schwere gemeinschaftliche Gewalt“ nach §274 StGB in Betracht.

Gibt es auch verwaltungsstrafrechtliche Möglichkeiten?

Dr. Bischof: In einigen Bundesländern wie OÖ (Alm- und Kulturlächenschutzgesetz) und NÖ (Feldschutzgesetz) ist unbefugtes Eindringen, Verunreinigen oder Beschädigen fremder Stallungen auch ein Verwaltungsstraftatbestand, der mit einer Geldstrafe bis zu 1500 € bestraft wird.

Wie soll ein betroffener Landwirt im Anlassfall reagieren?

Dr. Bischof: Unverzüglich die Polizei verständigen und Anzeige erstatten. Schäden und Beweise möglichst genau durch Fotos dokumentieren. Am besten mit dem Rechtsanwalt seines Vertrauens besprechen, ob zusätzlich eine Besitzstörungsklage und/oder Schadenersatzklage sinnvoll ist.



Foto: zVg

◀ Dr. Gottfried Bischof ist Rechtsanwalt in Wien.

Dürfen Eindringlinge festgehalten oder eingesperrt werden?

Dr. Bischof: Bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung (z. B. Sachbeschädigung) ist sofort die Polizei zu verständigen. Eine Anhaltung für kurze Dauer bis die Polizei eintrifft, ist zwar zulässig, aber hier muss man vorsichtig sein, da sie auf die schonendste (verhältnismäßige) Weise erfolgen muss. Ansonsten handelt man sich selbst strafrechtliche Probleme ein, wie z. B. den Vorwurf der Körperverletzung, Nötigung, Freiheitsentzug und muss unter Umständen darüber hinaus Schadenersatz leisten.

Welche zivilen Schadenersatzmöglichkeiten hat ein Landwirt?

Dr. Bischof: Eine Besitzstörungsklage ist innerhalb 30 Tagen ab Kenntnis der Störung und des Störers bei Gericht einzubringen. Bei Beschädigungen kann zusätzlich der eingetretene Schaden eingeklagt werden. Bei einer Stallbesetzung könnten auch Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche gegen den oder die Besetzer in Frage kommen. Wegen der rechtlichen Komplexität im Einzelfall empfehle ich die Beratung durch einen Rechtsanwalt. -lts-